

Begründung

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Attendorn "Helle Bieke"

vom

28.10.1998

1. Rechtliche Grundlagen

Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde durch die
Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen: **10.10.1983**

Die Rechtskraft des Bauleitplanes trat nach
erfolgter öffentl. Bekanntmachung ein: **16.06.1984**

2. Änderungsanlaß

Herr Josef Heuel beantragt die Herausnahme des planungsrechtlich festgesetzten Fußweges.

Da im letzten Jahr entlang der Repetalstraße zwischen Sebastianstraße und der Straße "Am Knapp" ein Bürgersteig erstellt wurde, könnte seiner Meinung nach der auf seinem Grundstück planungsrechtlich festgesetzte, in der Örtlichkeit nicht vorhandene, Gehweg entfallen.

Auf diesem Grundstück ist zur Erschließung von zwei Baugrundstücken eine Kanalleitung vorhanden, die grundbuchlich nicht gesichert ist. Herr Heuel hat zugesagt, einer grundbuchlichen Sicherung dieses Kanals zuzustimmen.

Nach Auskunft der LLK wird der Standort für eine Trafo-Station auf diesem Grundstück nicht mehr benötigt.

Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken, diesem Änderungsantrag zu entsprechen.

3. Städtebauliche Situation

Durch die o. a. Änderungsinhalte wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

4. Inhalt der Änderung

Für das Grundstück der Gemarkung Helden, Flur 18, Flurstück 104, wird geändert:

1. Umwandlung einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fußweg" in eine nicht überbaubare Grundstücksfläche
2. Umwandlung einer Grünfläche in eine nicht überbaubare Grundstücksfläche
3. Umwandlung einer Versorgungsfläche in eine nicht überbaubare Grundstücksfläche.

5. Gebiet der Änderung

Das Plangebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich und erfaßt das Flurstück der Gemarkung Helden, Flur 18, Flurstück 104 (zwischen Sebastianstraße und Am Knapp)

6. Grundzüge der Planung

Durch die getroffenen Neufestsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht tangiert.

8. Umweltsituation

Durch die Inhalte der Bauleitplanänderung wird die Umweltsituation nicht tangiert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nicht vor.

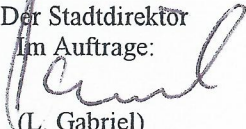
9. Verfahrenshinweise

Entworfen nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses
der Stadtverordnetenversammlung vom

28.10.1998

Attendorn, 25.08.1999

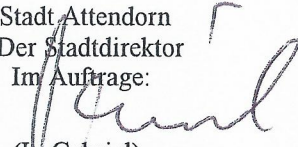
Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:


(L. Gabriel)

Die Begründung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gleichen Tage
gebilligt.

Attendorn, 25.08.1999

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:


(L. Gabriel)

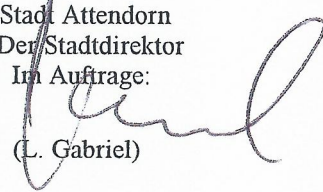
Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten
Begründung ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Datum der Bekanntmachung: 06.03.1999

Inkrafttreten: 07.03.1999

Attendorn 25.08.1999

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:


(L. Gabriel)